

(2) Wird das Nummernzeichen einer Bundesstraße an einer Anschlußstelle der Autobahn im Zeichen 449 StVO „Vorwegweiser auf Autobahnen“ angezeigt (VwV-StVO zu § 42 zu Zeichen 449 Abs. IV), muß dieses ebenfalls bis zum Erreichen der Bundesstraße fortgeführt werden.

3.5 Regeln zur Begrenzung der Anzahl von Zielangaben

3.5.1 Allgemeines

(1) Die Anzahl der aufzunehmenden Zielangaben ist aus informations- und beschilderungstechnischen Gründen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Nichtausschöpfung der Höchstzahl von Zielen in einem Zielblock rechtfertigt nicht die Aufnahme eines Ziels mit geringer Verkehrsbedeutung.

(3) Bei der Zielauswahl sind möglichst nur solche Ortsnamen zu berücksichtigen, die für die Orientierung als „Leitziele“ Sammelfunktion besitzen.

Außerorts sollten pro Richtung in der Regel nur ein Fernziel und ggf. ein Nahziel angezeigt werden. Innerorts sollte für jede Fahrtrichtung nur ein innerörtliches Ziel verwendet werden.

(4) Bei dem Bemühen, die Informationsfülle in der wegweisenden Beschilderung auf einem lesbaren, verständlichen Maß zu halten, kommt den Nummernzeichen eine besondere Bedeutung zu. Durch die einfache und verständliche Kennzeichnungs- und Führungsfunktion der Straßenummer läßt sich die Anzahl der Zielangaben beschränken und der zusammenhängende Verlauf der nummerierten Straßen anzeigen.

3.5.2 Maximal zulässige Anzahl von Zielangaben

(1) Zur Einhaltung der maximalen Zielanzahl sind alle an einer Knotenpunktzufahrt vorhandenen Wegweiser zusammen zu betrachten.

(2) Die Anzahl der Zielangaben ist insgesamt auf 10 Ziele in maximal 10 Zeilen zu begrenzen. Die Kontinuität ist dabei in jedem Fall einzuhalten. Im einzelnen sind:

- in eine Fahrtrichtung nicht mehr als 4 Zielangaben bzw. 4 Zeilen,
- nicht mehr als 3 Pfeilwegweiser (Zeichen 415, 418, 430, 432 StVO) oder 3 Segmente des aufgelösten Tabellenwegweisers (Zeichen 435/436 StVO) in eine Fahrtrichtung und
- pro Farbgruppe nicht mehr als 2 Pfeilwegweiser (Zeichen 415, 418, 430, 432 StVO) oder 2 Schildsegmente des aufgelösten Tabellenwegweisers (Zeichen 435/436 StVO) in eine Fahrtrichtung zu verwenden.

(3) Werden Zielangaben durch grafische Symbole ohne verbale Ergänzung ersetzt, sind zwei Symbole wie eine Zielangabe zu werten. Insgesamt sind in einem Wegweiser bzw. Vorwegweiser nicht mehr als 4 Symbole, in einer Zeile nicht mehr als 3 Symbole anzuordnen.



3.5.3 Zielbündelung, Sammelhinweise

(1) Zur Begrenzung der Zielanzahl in der Wegweisung können im Innerortsbereich Ziele mit Hilfe von Sammelbegriffen gebündelt werden.

(2) Sammelhinweise sollen die Wegweisung vereinfachen, indem innerhalb der Zielführung auf die Nennung bestimmter, abschnittsweise nicht relevanter Ziele verzichtet wird. Das Subsumieren der Zielangaben unter einem allgemein bekannten Sammelbegriff muß vom Verkehrsteilnehmer eindeutig interpretierbar sein.